

März 1944 als Gesandten und „Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches“ nach Ungarn. Im Wilhelmstraßen-Prozeß wurde er zu 20 Jahren Haft verurteilt, 1952 jedoch entlassen. M. erkennt ihm „einen maßgeblichen Einfluß auf die nationalsozialistische Außenpolitik“ zu (S. 10), ein „blinder Anhänger des NS-Regimes“ sei er gleichwohl nicht gewesen (S. 27), obwohl Veessenmayer selbst in der Untersuchungshaft erklärte: „Ich war Nationalsozialist und habe diese meine Weltanschauung mit Leidenschaft und mit Hingabe bestätigt durch meinen Einsatz“ (S. 26).

Wie wichtig aber war Veessenmayer für die NS-Außenpolitik? Nehmen wir als Beispiel seine Einsätze in der Slowakei. Nach Ansicht des Vf.s war Veessenmayer derjenige, der in Tiso den geeigneten Mann für die deutschen Pläne erkannte, so daß dessen entscheidende Reise am 13. März 1939 auf seine Empfehlung hin zustande kam (S. 67 ff., 78). Daher habe Veessenmayer, als er 1943 die ins Stocken geratenen Deportationen zum Laufen bringen sollte, bei Tiso noch eine „Gefälligkeit“ gutgehabt (S. 178). Die erste Interpretation ist heikel, weil sie ausschließlich auf Veessenmayers Aussagen in der Haft beruht und eher sein Selbstbewußtsein zeigt als den Gang der Ereignisse erhellt, zumal bereits Jörg K. Hoensch darauf hingewiesen hat, daß Tiso schon zuvor durch Seyss-Inquart eine Reise nach Berlin nahegelegt worden war¹; die zweite beruht schlicht auf falschen Vorannahmen. Das grundsätzliche Dilemma besteht jedoch darin, daß mit Veessenmayer als zentraler Figur alle anderen zu „Objekten“ seines Handelns werden, was zu Schief lagen führt: Militärische Besetzung und Judenverfolgung gingen auch bei der Bekämpfung des slowakischen Aufstandes nicht deshalb Hand in Hand, weil Veessenmayer dies im Interesse der Deportationen aus Ungarn gefordert und zuvor in Serbien praktiziert hatte (S. 188), sondern weil es gängige Praxis der NS-Besatzungspolitik war.

Diese Beispiele (und weitere, etwa zu Kroatien, S. 135, 139, 142) zeigen, daß es ein problematisches Unterfangen ist, den Einfluß einer Person aus der zweiten Reihe auf die Entscheidungsfindung nachzuzeichnen. Man hätte an der Person Veessenmayers eher die Crux dieser Entscheidungsprozesse der NS-Außenpolitik aufzeigen können, die da, wo sie es mit einheimischen Regimen (und nicht mit besetzten Territorien) zu tun hatte, deren Eigeninteressen chronisch unterschätzte.

Berlin

Tatjana Tönsmeier

¹ JÖRG K. HOENSCH: Die Slowakei und Hitlers Ostpolitik, Köln 1965, S. 249.

Paweł Gut: Organizacja Sądownictwa w pruskiej prowincji Pomorze w latach 1806/1808-1848/49. [Die Organisation des Gerichtswesens in der preußischen Provinz Pommern in den Jahren 1806/1808-1848/49.] Wydawnictwo Archiwum Państwowego „Dokument” w Szczecinie. Szczecin 2002. 249 S., dt. Zusfass.

Die vorliegende Dissertation beleuchtet am Beispiel der Provinz Pommern die Entwicklung und Organisation des preußischen Gerichtswesens zwischen 1806/08 und 1848/49. Die Behauptung des Vf.s, in diesem Zeitraum sei ein moderner preußischer Staat entstanden, ist nur bedingt haltbar, weil nach dem Ende der Reformzeit Preußen zu einem Verwaltungsstaat in den Händen einer Ministerialbürokratie wurde, die auf administrativem Wege vor allem im wirtschaftlichen Bereich Neuerungen durchführte, während die im Verfassungsversprechen König Friedrich Wilhelms III. von 1815 zugesagte Einführung einer Nationalrepräsentation erst in der 1848er Revolution verwirklicht wurde. Die in vier Kapitel gegliederte Arbeit beleuchtet zunächst die Organisation des pommerschen Gerichtswesens am Ende des 18. Jh.s, deren Grundlagen im „*Codex Fridericianus Pomeranicus*“ und „*Codex Fridericiani Marchici*“ zu suchen sind. Auch wenn sich die Verhältnisse in Pommern – ein Sonderfall war das bis 1814 zu Schweden gehörige Vorpommern – von anderen preußischen Provinzen unterschieden, muß man doch von der Ausbildung einer einheitlich durchgeformten Justizorganisation sprechen, die am Ende der Regierung

Friedrichs des Großen durch die Carmer-Svarezsche Reform zur Kodifikation des gesamten prozessualen und materiellen Rechts des Staates führte. Die friderizianischen Reformen des Rechtswesens gipfelten in der 1794 erfolgten Publikation des „Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten“, das vom Geist des aufgeklärten Absolutismus bestimmt war. Der Vf. kennzeichnet es zutreffend als eine Verbindung konservativer und fortschrittlicher Elemente, weil es nicht nur ein Spiegel überkommener Rechtskultur war, sondern auch der Rechtserneuerung diene, indem es die Grundlagen des kommenden bürgerlichen Rechtsstaates schuf. Pawel Gut erwähnt im folgenden die letzte Kodifikation dieser Zeit, die 1805 erlassene Kriminalordnung, wobei er zum besseren Verständnis seiner Ausführungen genauer hätte darauf hinweisen müssen, daß das preußische Recht seit 1815 allmählich in allen preußischen Provinzen, auch in den westlichen, eingeführt wurde. Allerdings blieb der größte Teil der Rheinprovinz ausgenommen, wo weiterhin der französische „Code Civil“ galt, was die Schaffung einer einheitlichen Rechtsverfassung in Preußen erschwerte.

Das eigentliche Verdienst der Arbeit liegt in der Erhellung der spezifischen Rechtsverhältnisse in Pommern in der ersten Hälfte des 19. Jh.s. Der Vf. erörtert hier Umfang und Verlauf der Veränderungen im Justizwesen unter dem Einfluß der Stein-Hardenbergschen Reformen und die Rolle der regionalen Gegebenheiten. Dabei werden die einzelnen Instanzen des Gerichtswesens in ihren unterschiedlichen Kompetenzen transparent. Besondere Abschnitte sind den für Hinter- bzw. Vorpommern zuständigen Oberlandesgerichten in Köslin und Stettin gewidmet, die die Funktionen des bisherigen Kösliner Hofgerichts bzw. der pommerschen Regierung in Stettin übernahmen. Die an den friderizianischen *Commissarius perpetuus* anknüpfenden Kreisjustizräte, deren Kompetenzen erst 1833 vereinheitlicht wurden, kontrollierten als Bevollmächtigte der Obergerichte die in den einzelnen Kreisen tätigen Justizämter, Stadt- und Patrimonialgerichte.

Breit abgehandelt werden in einem besonderen Kapitel die Aufgaben und Probleme der privaten Rechtsprechung, die nach Schlesien am häufigsten in der Provinz Pommern anzutreffen ist. Die Anzahl der dortigen Patrimonialgerichte blieb mit ca. 1000 in Hinter- und 700 in Vorpommern zwischen 1824 und 1848 weitgehend konstant und läßt die Dominanz des adligen Großgrundbesitzes in diesen Regionen erkennen. Am Beispiel der Umgestaltung der Justizämter und Stadtgerichte zu Land- und Stadtgerichtsbezirken, die auch die königlichen Domänen umfaßten, wird die Strukturreform des unteren Gerichtswesens deutlich gemacht. Von Interesse ist der Entstehungsprozeß der Institution der Schiedsmänner, die bereits durch die Gerichtsordnung von 1793 vorgesehen worden war, aber erst 1828, nach ihrer Einführung durch den Oberpräsidenten Theodor von Schön in der Provinz Preußen, auch in Pommern Geltung erlangte.

Das Schlußkapitel der Arbeit behandelt das Gerichtswesen im Bereich des Oberappellationsgerichts in Greifswald, das für das frühere schwedische Pommern zuständig war. Der hier erkennbare Sonderweg hatte seinen Ausgangspunkt im schwedischen Recht, das alle unteren Gerichte im ländlichen Bereich beseitigte und durch vier Amtsgerichte, jedes zuständig für einen der neugeschaffenen Verwaltungsbezirke, ersetzte. Unverändert blieb dagegen das Justizwesen in den Städten der Provinz wie auch des Konsistoriums, der Universität Greifswald und der Zoll- und Postbehörden. Nach dem Übergang an Preußen wurde der Stettiner Oberlandesgerichtspräsident von Hempel mit der Reform der Justizorganisation in Neu Vorpommern und Rügen beauftragt. Nach einer Bestandsaufnahme hatte er die Integration und Vereinigung aller dortigen Rechts- und Gerichtssysteme mit dem Preußischen Landrecht und der Gerichtsordnung von 1793 zu betreiben. Der Vf. zeigt hier anschaulich, daß der Widerstand der Stände die Verwirklichung dieses Vorhabens verhinderte und sich die preußische Administration mit der Änderung der Struktur der Prokuraturen und Notariate sowie der Funktionen des Greifswalder Hof- und Oberappellationsgerichts begnügen mußte, das bis 1833 die oberste Instanz für das ganze Departement war. Die Organisationsänderungen im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit erklärt der Vf. zutreffend mit dem langwierigen Prozeß der Bauernbefreiung und der allmählichen

Beseitigung der patrimonialen Jurisdiktion in den Adels-, Kirchen- und Stadtgütern. Anders als in der altpreußischen Provinz Pommern änderten sich nach 1815 im ehemals schwedischen Teil die Bezirke der Kreisgerichte nicht. Nach wie vor unterstanden ihrer Jurisdiktion die ländlichen Gebiete. Nur das Justizamt Franzburg war auch für die Städte Franzburg und Richterberg zuständig. Hier zeigt sich einmal mehr, wie behutsam Preußen mit den Privilegien und Freiheiten der von ihm annektierten oder erworbenen Gebiete umgehen konnte, was besonders in den neupreußischen Provinzen nach 1866, vor allem in Hessen-Nassau, sichtbar wurde.

Die durch zahlreiche Tabellen ergänzte und auf der Auswertung umfangreicher Archivalienbestände im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, dem Landesarchiv Greifswald und den polnischen Staatsarchiven Stettin, Köslin und Danzig beruhende Publikation bringt Licht in ein bisher weitgehend vernachlässigtes Forschungsgebiet, das dadurch allerdings keineswegs erschöpfend bearbeitet ist, sondern weiterer intensiver Bearbeitung bedarf.

Berlin

Stefan Hartmann

Arnold Bartetzky: Das Große Zeughaus in Danzig. Baugeschichte, architekturgeschichtliche Stellung, repräsentative Funktion. Bd. 1: Text, Bd. 2: Abb. (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas, Bd. 9.) Franz Steiner Verlag. Stuttgart 2000. 290 S., 329 Abb. (€ 96,—)

Das zweibändige Werk über das Danziger Große Zeughaus basiert auf der 1998 in Freiburg/Br. verteidigten Doktorarbeit des Autors und ist der Versuch, über den Umfang einer Baumonographie hinausgehend neue Sichtweisen auf Zuschreibungsfragen in der Architektur des 16. und 17. Jh.s zu eröffnen. Das Große Zeughaus zählt neben der Innenausstattung des Rechtstädtischen Rathauses und der Festung Weichselmünde zu den prominentesten Beispielen frühneuzeitlicher Architektur in Danzig und bildet darüber hinaus eines der wertvollsten Beispiele des nordischen Manierismus schlechthin. Trotzdem wurde der Bau von der Forschung bislang stiefmütterlich behandelt. Diese Lücke schließt nun die Arbeit von Bartetzky, deren acht Kapitel der Geschichte und Baubeschreibung sowie der unnötig vom vorangehenden Abschnitt getrennten Baugeschichte nach Quellen und Befund, ferner der typologischen und stilistischen Einordnung gewidmet sind. In den zwei wohl wichtigsten Abschnitten wird der Frage der Autorschaft und der politischen Aussage dieses zentral gelegenen und Wehrhaftigkeit zur Schau stellenden Gebäudes nachgegangen.

Vertieft man sich in das Thema, so ist dem Autor zuzustimmen, daß „die Zuschreibung [des Zeughauses] an Obberghen sich als emotionsgeladenes, schwer durchschaubares Dickicht von Mißverständnissen, freien Spekulationen, argumentativen Manipulationen und lokalpatriotischen Wunschorstellungen“ (S. 204) erwiesen hat. Auf diese Feststellung folgt die Demontage der Person Antonis van Obberghens, der in den Quellen lediglich als Festungsbaumeister in Danzig und Dänemark (Schloß Kronborg bei Helsingør) nachzuweisen ist, keineswegs aber als Architekt der gesamten, von der Forschung ihm zugeschriebenen manieristischen Bauten samt dem Danziger Altstädtischen Rathaus, dem Umbau des Rechtstädtischen und des Thorner Rathauses gesehen werden sollte. Dabei untersucht B. den Bauprozeß des Zeughauses näher und kommt zum Ergebnis, daß der Planungsprozeß nicht in den Händen eines allein verantwortlichen Architekten lag, sondern kollektiv mit einem großen Mitspracherecht der Auftraggeber, hier des Danziger Stadtrates, und mit Rückgriff auf die Ornamentbücher des Hans Vredemann de Vries vonstatten ging – eine Perspektive, die für zukünftige Forschungen zur nordalpinen Architektur um 1600 wegweisend sein könnte.

Spannend sind B.s Deutung des ornamentalen und figürlichen Dekors des Zeughauses im Kontext der politischen Ikonologie. Die zentral an der Fassade angebrachte Figur der Minerva steht, anders als die des Mars, für Weisheit und besonnene Kriegspolitik und